

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Kay Nerstheimer (fraktionslos)**

vom 09. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 17. März 2020)

zum Thema:

Tariferhöhungen für Berliner Erzieher und Erzieherinnen ab Januar 2020

und **Antwort** vom 30. März 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 31. März 2020)

Herrn Abgeordneten Kay Nerstheimer (fraktionslos)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/22998
vom 09.03.2020

über **Tariferhöhungen für Berliner Erzieher und Erzieherinnen ab Januar 2020**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wann wird die zum 01.01.2020 in Kraft getretene Tariferhöhung für die Berliner Erzieher und Erzieherinnen in Berlin genau ausgezahlt?

Zu 1.: Die Bezahlung nach den neuen Entgeltgruppen erfolgt rückwirkend zum 01.01.2020 für die anspruchsberechtigten Dienstkräfte. Nach Vorliegen der rechtlichen Rahmenbedingungen und der DV-technischen Umsetzung sind die Dienststellen seit Anfang März 2020 in der Lage, die Zuordnung zu den neuen Tarifgruppen im Personalmanagementsystem „Integrierte Personalverwaltung (IPV)“ vorzunehmen. Bei der Überleitung muss eine individuelle Einzelfallprüfung erfolgen, bei der die Einstufung in die neue S-Entgeltgruppe und Fallgruppe festgelegt und die Relevanz eines möglichen individuellen Vergleichsentgelts geprüft und nötigenfalls berechnet werden muss. Dieses Entgelt muss neben anderen Parametern in das IPV-System eingepflegt werden. Darüber hinaus sind mögliche Auswirkungen auf die Stufenlaufzeiten in den Erfahrungsstufen zu prüfen und im System zu hinterlegen.

Den Behörden mit besonders großen Beschäftigtenzahlen im Bereich der Erzieherinnen und Erzieher wurde angeboten, nach einer einzelfallbezogenen Vorprüfung und entsprechender Aufbereitung mit Hilfe von tabellarische Auflistungen die notwendigen Kennzahlen mittels einer Datenübernahme einzuspielen. Dieses Angebot ersetzt jedoch nicht die einzelfallbezogene Individualprüfung durch die Sachbearbeitungen vor Ort.

2. Wie wird die Nachzahlung ausgeführt, um höhere Lohnsteuern für den Nachzahlungsbetrag zu vermeiden?

Zu 2.: Die Nachzahlungsbeträge werden für jeden anspruchsberechtigten Monat berechnet und ausgezahlt. Die anspruchsberechtigten Beschäftigten erhalten nach Bereitstellung und Auszahlung einen Entgeltnachweis, in welchem für jeden Monat die einzelnen Nachberechnungssachverhalte ausgewiesen sind. Da die Tarifanpassung rückwirkend zum 01.01.2020 erfolgt und damit nur das laufende Steuerjahr betrifft,

handelt es sich aus steuerrechtlicher Sicht um einen laufenden Bezug. Somit hat dieser Tatbestand für die betroffenen Dienstkräfte grundsätzlich keine Nachteile in Bezug auf höhere Lohnsteuerzahlungen.

3. Wie konnte es passieren, dass der neue Tariflohn nicht pünktlich ausgezahlt wurde?

Zu 3.: Die Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes der Länder haben sich am 2. März 2019 auf eine Tarifeinigung, auch im Sozial – und Erziehungsdienst, verständigt. Nach Ablauf der Erklärungsfrist und der langen Redaktionsverhandlungen mit den Gewerkschaften wurde das letztlich notwendige Unterschriftenverfahren am 11. September 2019 mit den Tarifvertragsparteien abgeschlossen. Die Dienststellen wurden durch ein erstes Rundschreiben bereits am 02.05.2019 und dem letzten Rundschreiben am 12.09.2019 durch die Senatsverwaltung für Finanzen über die Tarifeinigung informiert.

Berlin, den 30. März 2020

In Vertretung

Frédéric Verrycken
Senatsverwaltung für Finanzen